



# Überprüfung der Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann von staatsbeitragsempfangenden Betrieben im Kanton Bern

## Richtlinie der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern (FGS)

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung verlangt in Artikel 8 Absatz 3 von allen Arbeitgebenden, dass sie Frauen und Männern für gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn bezahlen. Dieser Auftrag ist auch im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern verankert. Nach Artikel 7a Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes des Kantons Bern (StBG)<sup>1</sup> haben Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Artikel 7a StBG sowie Artikel 2a der Staatsbeitragsverordnung (StBV)<sup>2</sup> definieren den Kontrollmechanismus. Die vorliegende Richtlinie präzisiert die Umsetzung.

### 2. Selbstdeklaration

- a. Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger bestätigen die Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann auf dem Selbstdeklarationsblatt, welches sie zusammen mit den Gesuchsunterlagen bei der Behörde einreichen, welche für ihren Staatsbeitrag zuständig ist.
- b. Sind für den Staatsbeitrag keine Gesuchsunterlagen erforderlich, reichen sie das Selbstdeklarationsblatt zum Zeitpunkt ein, welcher die zuständige Behörde bestimmt.
- c. Die Behörde leitet das Selbstdeklarationsblatt der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) weiter.
- d. Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger, die gemäss Artikel 2a Absatz 3 StBV nicht unter die stichprobenweise Überprüfung fallen, haben keine Selbstdeklaration zur Gewährleistung der Lohngleichheit einzureichen (siehe Ziffer 3.2)
- e. Das Selbstdeklarationsblatt ist drei Jahre gültig.

### 3. Überprüfung der Selbstdeklaration zur Lohngleichheit von Frau und Mann

#### 3.1 Kontrollauftrag FGS

- a. Im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern ist die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) beauftragt, die auf dem Selbstdeklarationsblatt gemachten Angaben zur Lohngleichheit von Frau und Mann zu überprüfen.

<sup>1</sup> BSG 641.1

<sup>2</sup> BSG 641.111

- b. Die Überprüfung erfolgt risikobasiert und mittels stichprobenweiser Kontrollen.

### **3.2 Risikobasierte Überprüfung**

Gemäss Artikel 2a Absatz 3 StBV gilt das Risiko insbesondere bei den folgenden Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfängern als gering, weshalb die FGS auf eine stichprobenweise Überprüfung verzichtet:

- Öffentlich-rechte Körperschaften und Zusammenschlüsse solcher,
- öffentliche Unternehmen, die ein eidgenössisches, interkantonales oder kantonales Personalrecht anwenden,
- Betriebe, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und
- Betriebe, die einmalige Staatsbeiträge von weniger als 250'000 Franken erhalten.

### **3.3 Stichkontrollen**

- a. Die Auswahl der zu kontrollierenden Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger mit mindestens 50 Mitarbeitenden erfolgt nach dem Zufallsprinzip.
- b. Kontrollen sind auch möglich, wenn die Angaben auf dem Selbstdeklarationsblatt lückenhaft oder nicht plausibel sind oder Anhaltspunkte geben, dass die Bestimmungen zur Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)<sup>3</sup> nicht eingehalten sein könnten.
- c. Für die Durchführung der Kontrolle ist die tiefste Unternehmenseinheit mit selbstständiger Rechtspersonlichkeit massgebend, welche die vertraglich vereinbarte Leistung erbringt, z.B. eine Tochtergesellschaft, nicht aber eine Zweigstelle, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte.
- d. Von einer Kontrolle ausgenommen werden Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger, welche über eine Kontrollbestätigung einer staatlichen Stelle nach den in diesen Richtlinien definierten Standards verfügen, sofern der Referenzmonat der Kontrolle nicht länger als vier Jahre zurückliegt und die Anforderungen an die Lohngleichheit von Frau und Mann erfüllt wurden. Darunter fällt auch eine Kontrollbestätigung nach Artikel 13b des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG).

### **3.4 Analysemethode und Kontrollinstrument**

- a. Lohngleichheitskontrollen erfolgen mit dem vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur Verfügung gestellten Standard-Analyse-Tool «Logib» ([www.logib.ch](http://www.logib.ch)) in der jeweils aktuellen Version.
- b. «Logib» besteht aus zwei Modulen. Beide Module basieren auf wissenschaftlichen und rechtskonformen methodischen Grundlagen.
  - «Logib - Modul 1» kann technisch bei Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden genutzt werden.
  - «Logib - Modul 2» ist für kleinere Betriebe von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts bis 49 Personen geeignet und kann auch bei grösseren Betrieben mit wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts eingesetzt werden.

---

<sup>3</sup> SR 151.1

- c. Die FGS legt für die Kontrollen das Modul fest, das sich aufgrund der Anzahl Mitarbeitenden sowie der Geschlechteranteile am besten eignet.

### **3.5 Überschreitung des Grenzwerts**

- a. Bei den Kontrollen der Lohngleichheit von Frau und Mann mit dem Standard-Analyse-Instrument «Logib» kommt ein Grenzwert zur Anwendung.
- b. Wird der Grenzwert überschritten, gilt die Anforderung an die Lohngleichheit von Frau und Mann im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern als nicht eingehalten.
  - Bei «Logib - Modul 1» gilt der Grenzwert als überschritten, wenn das Analyseergebnis eine unerklärte Lohndifferenz aufweist, die über der Schwelle von 5% liegt. Die Überschreitung des Grenzwerts wird in der Auswertung mit einer roten Markierung im Tachometer angezeigt.
  - Bei «Logib - Modul 2» liegt eine Überschreitung des Grenzwerts vor, wenn sowohl der Gesamtscore auf Ebene des Gesamtunternehmens als auch das Robustheitsmass die Schwelle von 5 überschreiten. Dies wird in der Auswertung als Ungleichgewicht zu Ungunsten eines Geschlechts angezeigt und ist im Tachometer ebenfalls rot markiert.
- c. Die Lohngleichheit von Frau und Mann gilt auch dann als nicht erfüllt, wenn die Kontrolle aufgrund mangelnder Mitwirkung abgebrochen werden musste.
- d. Die Lohngleichheitsanalyse mit «Logib» bezieht sich nicht auf individuelle oder gruppenbezogene Lohndiskriminierungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 GIG und können nicht ausgeschlossen werden.

### **3.6 Ablauf der Kontrolle**

Der Ablauf der Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten und transparenten Verfahren.

#### **3.6.1 Einleitung der Kontrolle**

- a. Die FGS informiert den staatsbeitragsempfangenden Betrieb schriftlich über die anstehende Kontrolle und deren Durchführung durch einen verwaltungsexternen Auftragnehmer/eine verwaltungsexterne Auftragnehmerin (Auftragnehmer/Auftragnehmerin).
- b. Sie setzt die Behörde, die für den Staatsbeitrag zuständig ist, über die Einleitung der Kontrolle in Kenntnis.

#### **3.6.2 Datenerfassung**

##### **I. Fragebogen 1**

- a. Der staatsbeitragsempfangende Betrieb erhält zusammen mit der Einleitung der Kontrolle einen ersten Fragebogen, den er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb der angesetzten Frist an die FGS zurückschickt. Die darin angeforderten Angaben und Unterlagen dienen der Planung und Festlegung des weiteren Verlaufs der Kontrolle.
- b. Die FGS stellt den Fragebogen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu.

- c. Die beauftragte Fachperson (Fachperson) kontaktiert die vom Staatsbeitragsempfängenden Betrieb im Fragebogen genannte Ansprechperson, um allfällige Fragen zu klären und den weiteren Verlauf der Kontrolle festzulegen.

## **II. Fragebogen 2**

- a. In einem weiteren Schritt erhält die Ansprechperson des Staatsbeitragsempfängenden Betriebs von der Fachperson den Fragebogen 2, in welchem alle für die Durchführung der Lohngleichheitsanalyse benötigten Angaben einzufügen sind (sog. Datensatz).
- b. Die Angaben des Staatsbeitragsempfängenden Betriebs sind verbindlich für den weiteren Verlauf der Kontrolle. Sie können im Nachhinein nur noch in begründeten Ausnahmefällen abgeändert werden.
- c. Der Staatsbeitragsempfängende Betrieb schickt den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zweiten Fragebogen innerhalb der angesetzten Frist an die Fachperson zurück.

### **3.6.3 Durchführung der Lohngleichheitsanalyse**

- a. Die Fachperson prüft sämtliche Unterlagen, Angaben und den Datensatz auf ihre Vollständigkeit und die inhaltliche Korrektheit. Ferner klärt sie allfällige Rückfragen mit der zuständigen Ansprechperson des Staatsbeitragsempfängenden Betriebs.
- b. Ist eine ausreichende Datenqualität erreicht, führt die Fachperson die Lohngleichheitsanalyse durch.
- c. Sie verfasst einen Prüfbericht zuhanden der FGS, in welchem sie den gesamten Ablauf der Kontrolle, das Ergebnis der durchgeföhrten Lohngleichheitsanalyse sowie weitere relevante Informationen festhält.

### **3.6.4 Ergebnis und Abschluss der Kontrolle**

#### **I. Keine Überschreitung des Grenzwerts**

- a. Die FGS schliesst die Überprüfung ab.
- b. Sie informiert den Staatsbeitragsempfängenden Betrieb schriftlich über das Ergebnis und stellt ihm den Prüfbericht zu.
- c. Sie informiert die für den Staatsbeitrag zuständige Behörde über das Ergebnis und den Abschluss der Kontrolle.

#### **II. Überschreitung des Grenzwerts**

- a. Liegt eine Überschreitung des Grenzwerts vor oder musste die Überprüfung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Staatsbeitragsempfängenden Betriebs – insbesondere bei Nicht-Einreichen von verlangten Unterlagen nach wirkungsloser Mahnung – abgebrochen werden, so bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderung an die Lohngleichheit von Frau und Mann im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern nicht erfüllt wird.
- b. In diesem Fall werden dem Staatsbeitragsempfängenden Betrieb die Ergebnisse der Überprüfung, das weitere Vorgehen und mögliche rechtliche Konsequenzen erläutert.

- c. Die FGS setzt dem staatsbeitragsempfangenden Betrieb zum Ergreifen von Korrekturmassnahmen und zum Einreichen eines qualifizierten Nachweises (siehe Ziff. 3.7) für die Einhaltung der Lohn- gleichheit eine Frist von in der Regel sechs bis zwölf Monaten.

### **III. Abschluss der Kontrolle nach qualifiziertem Nachweis**

- a. Wird der qualifizierte Nachweis für die Einhaltung der Lohnungleichheit innerhalb der gesetzten Frist erbracht, ist die Kontrolle bestanden und wird abgeschlossen.
- b. Die FGS stellt dem staatsbeitragsempfangenden Betrieb eine Kontrollbestätigung aus.
- c. Die FGS informiert die zuständige Behörde darüber.

### **IV. Fehlender qualifizierter Nachweis**

- a. Erbringt der staatsbeitragsempfangende Betrieb innerhalb der gesetzten Frist keinen qualifizierten Nachweis der Lohnungleichheit, liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, dass die Anforderung an die Lohnungleichheit von Frau und Mann im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern nicht eingehalten ist.
- b. Die FGS informiert den staatsbeitragsempfangenden Betrieb, dass die Kontrolle nicht bestanden ist und der Kontrollprozess abgeschlossen wird.
- c. Sie informiert die zuständige Behörde über das Ergebnis und beantragt die notwendigen Massnahmen.

#### **3.7 Anforderungen an den qualifizierten Nachweis**

- a. Er ist das Ergebnis einer erneuten Analyse der Lohndaten auf Kosten des staatsbeitragsempfangenden Betriebs.
- b. Die Analyse der Lohndaten muss mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes «Logib» durchgeführt werden. Es wird dasselbe Modul verwendet, mit dem auch die Kontrolle durchgeführt wurde.
- c. Die Analyse ist durch eine von der FGS anerkannte Fachperson vorzunehmen.
- d. Der qualifizierte Nachweis gilt als erbracht, wenn das Ergebnis der Analyse nicht über dem Grenzwert liegt.

#### **3.8 Massnahmen**

- a. Erfüllt der staatsbeitragsempfangende Betrieb die Anforderung an die Lohnungleichheit von Frau und Mann nicht, entscheidet die zuständige Behörde über die angemessenen Massnahmen.
- b. Genügen keine mildernden Massnahmen, kann die zuständige Behörde den Staatsbeitrag kürzen oder zurückfordern. Art. 21 StBG ist sinngemäss anwendbar.
- c. Die zuständige Behörde kann Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Lohnungleichheit verfügen oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag regeln.
- d. Sie informiert die FGS über die getroffenen Massnahmen.

### **3.9 Mitwirkungspflicht**

Staatsbeitragsempfangende Betriebe haben die Pflicht, die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Informationen und Daten vollständig, korrekt und innert der angesetzten Frist bei der bezeichneten Stelle einzureichen.

### **3.10 Gebühren**

- a. Die FGS erhebt keine Gebühren für die Kontrolle.
- b. Der qualifizierte Nachweis erfolgt auf Kosten des staatsbeitragsempfangenden Betriebs.

### **3.11 Datenschutz**

Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet.

### **3.12 Informationsaustausch Bund, Kantone und Gemeinden**

Zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten besteht bei vorgängiger Einverständniserklärung des staatsbeitragsempfangenden Betriebs die Möglichkeit eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden über hängige sowie erfolgreich abgeschlossene Kontrollen.

### **3.13 Weitere Informationen und Kontakt**

- a. Informationen und Fragen zur Selbstdeklaration und zum Kontrollprozess: Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern, [www.be.ch/gleichstellung](http://www.be.ch/gleichstellung), [gleichstellung@be.ch](mailto:gleichstellung@be.ch), Tel. 031 633 75 77.
- b. Informationen und Fragen zum Standard-Analyse-Tool «Logib»: Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann stellt eine detaillierte Wegleitung und eine Helpline zu «Logib» zur Verfügung ([www.logib.ch](http://www.logib.ch)).

## **4. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1.9.2024 in Kraft.